

Arbeitsanweisung für den Gerätewart –Technik / Ausrüstung- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung“ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bestellt einen Gerätewart –Technik / Ausrüstung-. Die Notwendigkeit der Besetzung dieser Funktion liegt in der Bedeutung und auf Grund des Technikbestandes an vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeugen sowie sonstiger Prüf- und Wartungspflichtiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände begründet.

2. Stellung und Aufgaben des Gerätewart –Technik / Ausrüstung-

2.1 Stellung des Gerätewart – Technik / Ausrüstung-

Der Gerätewart – Technik / Ausrüstung- ist in allen Fällen einer direkten Unfallgefahr, ob im Einsatz-, Ausbildungs- oder Übungsdienst, allen Einsatzkräften in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) Weisungsberechtigt.

Der Aufgabenträger ist für die Sicherheit und Einsatzbereitschaft verantwortlich. Der Stadtwehrführer überträgt die ihm hier obliegenden Pflichten dem Gerätewart – Technik / Ausrüstung-.

Grundlagen seiner Tätigkeit sind:

- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-G 9102
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 29
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 36
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 8
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 53
- die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2

2.1 Aufgaben des Gerätewart – Technik / Ausrüstung-

Die Arbeitsaufgaben erstrecken sich auf die gesamte Tätigkeit im Feuerwehrdienst. Dies betrifft sowohl die Einsatzkräfte, die Technik als auch deren Zusammenwirken.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf:

- alle Geräte, Technik und Ausrüstung, die nicht in das Aufgabenfeld des Gerätewartes –Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- fallen
- die Beratung der Stadtwehrführung im Bereich der feuerwehrtechnischen Ausrüstung
- die Überwachung, Lagerung, Prüfung, Wartung und Veranlassung von eventuellen Instandsetzungen ohne Verzug
- die Terminüberwachung der durchzuführenden Wiederholungsprüfungen
- die Terminüberwachung der Überprüfung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- die Kontrolle der Reinigung der Einsatzgeräte nach dem Einsatz, vollzählig vorhanden und einsatzfähig abgelegt werden
- Prüfung von Geräten und Ausrüstung nach jedem Einsatz bzw. entsprechend der vorgeschriebenen Prüfungszyklen. Diese sind in der UVV “Prüfungsgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ GUV –G 9102 definiert und entsprechend zu veranlassen. Der Gerätewart ist für die hier festgelegten Termine verantwortlich.
- die persönliche Schutzausrüstung jederzeit ihren bestimmungsgemäßen Einsatz erfüllt und zerschlissene und erneuerungsbedürftige Schutzausrüstung ausgesondert und ersetzt wird
- die funktechnische Ausrüstung sich in einem ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand befindet und die Funkgeräte vor jeglichem unbefugten Zugriff geschützt sind
- fest installierte elektronische Anlagen in den Gerätehäusern turnusmäßig alle vier Jahre überprüft werden
- die auf den Fahrzeugen mitgeführten und in den Gerätehäusern befindlichen elektronischen ortsveränderlichen Geräte turnusmäßigen Prüfungen gemäß der UVV „Elektronische Anlagen und Betriebsmittel“ GUV-V A 2 zu unterziehen und von Sachverständigen durchführen zu
- alle notwendigen Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind über den Fachbereich 3, nach Rücksprache mit dem Stadtwehrführer, zu veranlassen
- enge Zusammenarbeit mit dem Gerätewart - Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen -
- Planmäßiger Bedarf ist dem Stadtwehrführer bis zum 31.05. des Vorjahres zu benennen
- Anleitung der Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren

3. Mitwirkungsaufgaben

Der Gerätewart – Technik / Ausrüstung- wirkt mit:

- bei der Durchführung der jährlichen Inventur
- bei der Anfertigung und Führung von Bestandsnachweisen
- bei der Erfassung und Aufbereitung des begründeten Bedarfs
- bei der Erarbeitung der Unterweisungs- und Belehrungsthemen
- bei der Planung von Neuanschaffungen von Technik

4. Qualifikationsanforderungen

Voraussetzung für die Einsetzung in diese Funktion und der daraus resultierenden hohen Verantwortung ist die persönliche und fachliche Eignung sowie der Führerschein der Klasse CE. Die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Qualifizierung ist der Lehrgang an einer Landesfeuerweherschule „Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr FIII“ und die Ausbildung zum „Gerätewart“.

5. Schlussbestimmungen

Der Stadtgerätewart – Technik / Ausrüstung- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird durch den Stadtwehrrführer be- und auch abberufen. Eine Abberufung ist zu begründen.

Entsprechend der gültigen Satzung zur Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erhält der Stadtgerätewart – Technik / Ausrüstung- eine Aufwandsentschädigung

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Boreck)
Stadtwehrrführer